

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

1. Juli 2020
Bru/Del

A 220 / 2020

Corona: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – Beschluss des Bundestages, Zustimmung des Bundesrates und Verkündung im Bundesgesetzblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem beschleunigten Verfahren hat der Bundestag am 29. Juni 2020 den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) in der Beschlussfassung des Finanzausschusses (vgl. **Anlage**) beschlossen. Kurz nach dem Beschluss des Bundestages gab der Bundesrat in einer Sondersitzung am 29. Juni 2020 seine Zustimmung.

Auf folgende Änderungen zum Regierungsentwurf weist die BDA hin:

- Ergänzung der Möglichkeit der zinslosen Stundung der auf der Berücksichtigung eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 beruhenden Nachzahlung für 2019 um eine Befristung (vgl. Absatz (4) auf Seite 4 der Anlage).
- Änderung des Beginns der vorübergehenden Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG aufgrund des Schaltjahres (vgl. Artikel 1 Nr. 8 b) auf Seite 2 der Anlage).
- Beihilferechtlich erforderliche Änderungen sowie Anpassung des Anwendungsbereiches des Forschungszulagengesetzes (vgl. Artikel 8 auf Seite 7 der Anlage).
- Auszahlung des Kinderbonus in zwei Teilen im September und Oktober 2020 (200 Euro und 100 Euro) (vgl. Artikel 1 Nr. 9 auf Seite 3 der Anlage).

Das Gesetz ist heute im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Mit Ausnahme des Artikel 2 (Inkrafttreten mit Wirkung zum 1.1.2022) und Artikel 8 Nummer 2 (Inkrafttreten mit Wirkung zum 1.1.2020) gelten die Maßnahmen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (vgl. Artikel 12 auf Seite 8 der Anlage). Die Veröffentlichung finden Sie unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1512.pdf%27%5D__1593501584466

Bewertung der BDA:

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz setzt der Gesetzgeber zentrale Punkte aus dem „Corona-Konjunkturpaket“, wie die gesetzliche Nachbesserung bei der Verlustverrechnung, die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung oder die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung, um. Die steuerlichen Maßnahmen des Corona-Konjunkturpakets sind zügig parlamentarisch umgesetzt worden und können somit zeitnah in Kraft treten. Positiv ist auch, dass die Finanzverwaltung bereits im Vorfeld zur im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz enthaltenen Umsatzsteuerreduktion absehbare Unklarheiten über ein BMF-Schreiben und ein FAQ angeht.

Insgesamt hätten die Maßnahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes noch effektiver gestaltet werden können, beispielsweise, wenn ein Verlustrücktrag in zwei vorangegangene Jahre ermöglicht worden wäre. Weitergehende Vorschläge aus der Stellungnahme der Achter-Runde sind jedoch nicht in der Beschlussfassung des Finanzausschusses berücksichtigt. Dabei zeigen die Auswirkungen der Corona-Pandemie, dass die wirtschaftliche Erholung nicht durch zusätzliche Bürokratie oder Belastungen erschwert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)